



Empfänger (zuständige Behörde):

auszufüllen, wenn Feld leer ist

Anlage zum Sammelantrag „Pflügen Gras oder Grünfütterpflanzen“

Hinweis: Alle Bezugnahmen auf den Antragsteller bzw. Betriebsinhaber gelten unabhängig von der Zahl und dem Geschlecht der den Antrag stellenden Personen.

Angezeigt wird das Pflügen von mit Gras oder Grünfütterpflanzen bebautem Ackerland spätestens einen Monat nach dem Umpflügen.

Dadurch ermittelt sich das Erstjahr (= erstes Jahr bei der Ermittlung der Entstehung von Dauergrünland) neu.

PEB-Dok. Nr. 2020

- Ich zeige das Umpflügen von Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen mit dem Ziel an, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen.

Hinweis: Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, das Umpflügen einer Fläche anzuzeigen, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (einschließlich Brachen) bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen. Die Anzeige hat unter Angabe der Lage und Größe der Fläche sowie des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Landesstelle über das Antragsprogramm profil inet WebClient zu erfolgen.

Sollten die Parzellegeometrien der betreffenden Parzellen nicht mehr mit den Geometrien im geografischen Flächennachweis des aktuellen Antragjahres übereinstimmen, sind neben der Anzeige auch die geänderten Parzellegeometrien in digitaler Form einzureichen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten: Geänderte Parzellegeometrien innerhalb des eigenen Betriebes sind bis zum 30.11. eines Jahres über das Antragsprogramm profil inet WebClient einzureichen. Antragsteller die Parzellen neu übernommen haben und Antragsteller die nach dem 30.11. eines Jahres ein „Pflügen“ anzeigen wollen, reichen die Parzellegeometrien mittels einer shape-Datei ein.

Lfd. Nr.	Teilflächennummer im geografischen Flächennachweis	Betroffene Größe in ha	Datum des Pflügens	beigefügte Nachweise

Erweiterte Definition Dauergrünland:

Als **Dauergrünland** gelten ab 2018 Flächen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.

Unter dem Begriff „**Pflügen**“ im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert (z. B. wenn das Land umgebrochen wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt). Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln, zählen nicht darunter.

Um in **Zukunft** feststellen zu können, ob Dauergrünland entsteht, ist das Pflügen von mit Gras und Grünfütterpflanzen bewachsenem Ackerland anzuzeigen.



Rechtsgrundlagen:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2017/2393 wurden unter anderem einige Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgenommen. Eine Änderung ermöglicht es den Mitgliedstaaten festzulegen, dass unter Dauergrünland nur solche Flächen erfasst werden, die zum Anbau von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt werden und innerhalb der letzten 5 Jahre weder Bestandteil der Fruchtfolge waren, noch umgepflügt wurden. Diese Ermächtigung wurde in Deutschland mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung umgesetzt.

Nach § 30a der InVeKoS-Verordnung müssen Betriebsinhaber das Umpflügen von Ackerland, das mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (einschließlich Brachen) bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, künftig der Landesstelle melden. Nur dann kann dieses Umpflügen bei der Frage der eventuellen Entstehung von Dauergrünland für die Zukunft berücksichtigt werden. Die Anzeige und der Geografische Flächennachweis sind spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Landesstelle über das Antragsprogramm profil inet WebClient einzureichen.

Unterbleibt die Anzeige, wird das Umpflügen von der Behörde nicht berücksichtigt, so dass ggf. später von der Entstehung von Dauergrünland ausgegangen wird. Nicht erforderlich ist eine Anzeige, wenn nach dem Umpflügen Kulturpflanzen, die nicht zur Dauergrünlandentstehung führen, angebaut werden.

Stand: 27.02.2020